OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-152633/26/VG**

Datum: **Linz, 19. August 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der M K, vertreten durch Dr. B B, Dr. J B, Mag. M M, LL.M., Rechtsanwälte in Linz, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis vom 27. Jänner 2020, GZ: Sonstiges Verfahren-24-2019, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 14. April 2020, GZ: Sonstiges Verfahren 24-2019-BVE-2020, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag, nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 2021, Ra 2020/05/0197, und nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der Spruch der Beschwerdevorentscheidung zur Gänze neu gefasst, sodass es wie folgt zu lauten hat:

„Gemäß § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 iVm § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994 wird Ihnen aufgetragen, die auf Ihrem Grundstück Nr. x errichtete Hühnerhütte in Holzbauweise mit einem rechteckigen Grundriss von rd. 1,25 m x 1,85 m und einer durchschnittlichen Höhe von ca. 2,00 bis 2,20 m (zur näheren Ausgestaltung der Hütte wird auf das Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen vom 11.6.2021 inkl. Fotodokumentation verwiesen - siehe Gerichtsakt ON 22) zur Gänze zu beseitigen."

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Beschwerdeführerin aufgetragen, den Beseitigungsauftrag binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung zu erfüllen.

II. Die Beschwerdeführerin hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung Kommissionsgebühren in Höhe von 20,40 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 27. Jänner 2020 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) den baupolizeilichen Auftrag, die auf näher bezeichnetem Grundstück befindliche Hühnerhütte samt Hühnern bis zu einem näher genannten Zeitpunkt und unter näher genannten Auflagen zu entfernen.

2. Aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerde der Bf erließ die belangte Behörde die Beschwerdevorentscheidung vom 14. April 2020 mit folgendem Spruch [ohne Hervorhebungen im Original, Anm.]:

„Ihrer Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, dass der Spruch des Bescheides des Bürgermeisters vom 27.01.2020 Zl. Sonstiges Verfahren-24-2019 dermaßen abgeändert wird, dass dieser nunmehr wie folgt lautet:

‚1) Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des am 4.12.2019 im Beisein eines bautechnischen Sachverständigen durchgeführten Lokalaugenscheins, wird ihnen gemäß § 49 (1) Oö. BauO 1994 iVm § 30 (5) erster Satz Oö. ROG 1994 die Beseitigung der auf ihrem Grundstück Nr. x konsenslos errichteten ‚Hühnerhütte' (Holzbauweise, ungefähres Ausmaß 2,0 x 1,0 m) aufgetragen.

Bei der Beseitigung der Hühnerhütte sind folgende Auflagen einzuhalten:

Die Hühnerhütte ist vollständig abzutragen und zu entfernen. Das dabei anfallende Material ist unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

2) Gemäß §§ 30 Abs. 5 erster Satz und 40 (8) Oö. ROG 1994 wird ihnen weiters die auf besagtem Grundstück Nr. x im Ausmaß von etwa 10 Hühnern bereits begonnene Hühnerhaltung untersagt.

3) Für oben unter 1) und 2) aufgetragenen Maßnahmen wird eine Umsetzungsfrist bis längstens 4 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheids festgelegt.'

Im Übrigen wird ihre Beschwerde abgewiesen.

Rechtsgrundlage:
§ 14 Abs 1 VwGVG"

3. Die (inzwischen rechtsfreundlich vertretene) Bf stellte rechtzeitig einen Vorlageantrag. Die belangte Behörde legte daher die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Aktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor. Über gerichtliche Aufforderung wurde ein Auszug des maßgeblichen Flächenwidmungsplanes nachgereicht.

4. Die Bf erstattete im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens weitere Stellungnahmen, insbesondere erfolgte mit Schriftsatz vom 24. Juni 2020 eine Urkundenvorlage, die auch ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Bautischlerarbeiten,

Zimmererarbeiten und Holzbau (in der Folge: Privatsachverständiger) vom 19. Juni 2020 inkl. Fotodokumentation umfasst.

5. Das LVwG Oö. führte am 9. Juli 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

6. Die in der Folge getroffene Entscheidung des LVwG Oö. vom 22. Juli 2020, LVwG-152633/10/VG, wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 2021, Ra 2020/05/0197, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Die Aufhebung erfolgte im Ergebnis deshalb, weil in der Begründung der Entscheidung des LVwG Oö. eine für die Beurteilung des Vorliegens einer baulichen Anlage unter dem Gesichtspunkt des Erfordernisses bautechnischer Kenntnisse ausreichende Auseinandersetzung mit dem Privatsachverständigengutachten fehlte.

7. Im fortgesetzten verwaltungsgerichtlichen Verfahren beauftragte das LVwG Oö. einen bautechnischen Amtssachverständigen mit der fachlichen Überprüfung des vorgelegten Privatsachverständigengutachtens. Das diesbezüglich erstattete Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen vom 11. Juni 2021 (Gerichtsakt ON 22) wurde den Verfahrensparteien gleichzeitig mit der Ladung zu der für den 28. Juli 2021 anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung übermittelt. An der Verhandlung nahmen u.a. der Privatsachverständige und der vom LVwG Oö. beauftragte Amtssachverständige teil. In der Verhandlung wurde ein Ergänzungsgutachten des Privatsachverständigen vom 28. Juli 2021 sowie eine Liste zu den für die gegenständliche Hütte verwendeten Materialien und zu den einzelnen Schritten der Bauausführung vorgelegt.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Bf ist Alleineigentümerin der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft Nr. x, KG x. Auf dieser Liegenschaft wurde im Jahr 2017 eine Hütte in Holzbauweise errichtet. Die Hütte dient der Haltung von Hühnern (derzeit 10 Stück). Die Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft.

Der Hühnerstall weist äußere Abmessungen von rd. 1,25 m x 1,85 m auf und verfügt dieser rechteckige Grundriss über eine Abdeckung in Form eines Pultdaches mit extensiver Begrünung. Die durchschnittliche Höhe liegt bei ca. 2,00 bis 2,10 m. Die Ortgänge bzw. Windläden verfügen über eine Blechabdeckung. Der Traufenbereich weist ein Tropfblech mit Kiessaum und perforierter Verblechung ebenso wie der Halbfirst auf. Die raumbildenden Wände sind in Form einer horizontal angeordneten Holzverschalung mit Rhombusform ausgeführt worden. Diese wurden mittels Schrauben auf der Tragkonstruktion angebracht. An allen vier Außenecken wurden zusätzlich vertikale Holzleisten angebracht. Als

Belichtung dient eine Verglasung an der Längsseite des Firstbereiches (Halbfirst des Pultdaches). Die Tragkonstruktionen für den Boden, das Dach und die Wände wurden durch Holzlatten bzw. Kanthölzern in unterschiedlicher Dimensionierung hergestellt. Die Bodenkonstruktion lagert auf vier Rundholzpfählen mit einem Durchmesser von ca. 30 cm auf. Diese wurden ca. 50 cm im eher lehmhaltigen Boden eingegraben und danach eingeschüttet und liegt das Niveau des Hühnerstallbodens im Durchschnitt ca. 60 cm über Terrain. Als Zugang für die Hühner dient eine Holzaufstiegshilfe, welche in eine öffenbare Klappe aus Holz mündet. Der Innenbereich wurde ebenso aus Holzmaterialien hergestellt und wurde dieser so ausgeführt, dass den Nutzungsanforderungen eines Hühnerstalles (Legebereiche, Entmistung, etc.) bestmöglich entsprochen wird.

Die Hütte kann aufgrund ihrer Bauweise von Personen nicht betreten werden. Zur Veranschaulichung der Hütte wird auf die Fotodokumentation zum Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen vom 11. Juni 2021 (Gerichtsakt ON 22) verwiesen.

Der Hühnerstall steht mit dem Boden fest in Verbindung und weist aus bautechnischer Sicht eine Bauweise auf, die fachtechnische Kenntnisse erfordert.

Für das verfahrensgegenständliche Grundstück gilt derzeit, so wie bereits zum Zeitpunkt der Errichtung der gegenständlichen Hütte, die Flächenwidmung „Grünland".

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt (inkl. den nachgereichten Auszug aus dem maßgeblichen Flächenwidmungsplan) und in die im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eingebrachten Schriftsätze sowie Einholung eines Gutachtens eines bautechnischen Amtssachverständigen zur Überprüfung des Privatsachverständigengutachtens und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

Hinsichtlich der hier strittigen Frage, ob die Bauweise des gegenständlichen Hühnerstalles fachtechnische Kenntnisse erfordert, stützt sich das LVwG Oö. auf das Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen. Vergleicht man den Befund des Privatsachverständigen mit dem Befund des Amtssachverständigen ergibt sich insgesamt, dass der Befund des Amtssachverständigen weitaus detaillierter ist. Davon abgesehen ist der Befund des Privatsachverständigen im Gutachten vom 19. Juni 2020 unpräzise, zumal dort eine Nut- und Federschalung angeführt wird, obwohl - wie sich auch aus der später seitens der Bf im Zuge der Verhandlung vorgelegten Materialliste ergibt - eine Rhombusschalung verwendet

wurde. Aus dem Befund des Amtssachverständigen ergibt sich, dass für die Errichtung der gegenständlichen Hütte eine Vielzahl von Materialien verwendet wurde. Dies zeigt im Übrigen auch die seitens der Bf vorgelegte Liste zum verwendeten Material und zu den einzelnen Schritten der Bauausführung. Der bautechnische Amtssachverständige führte schlüssig und nachvollziehbar aus, dass gerade die Vielzahl der verwendeten Materialien dafür spreche, dass für die Errichtung der gegenständlichen Hütte fachtechnische Kenntnisse erforderlich seien. Der Amtssachverständige legte dazu auf Basis seines detaillierten Befundes näher dar, dass es sich bei dem gegenständlichen Hühnerstall um eine Bauweise handle, die neben der Gründungsmaßnahme mit Rundhölzern einen Aufbau aus Boden, Wänden und Dach beinhalte. Der Hühnerstall weise dadurch aus seiner technischen Sicht eine Bauweise auf, die nicht nur fachtechnische Kenntnisse erfordere, sondern auch mit dem Zusammenwirken der einzelnen Gewerke (Zimmerer, Dachdecker bzw. Spengler etc.) im weiteren Sinn Kenntnisse im Detailbereich. Der Privatsachverständige erläuterte in der Verhandlung, dass es seiner Ansicht nach auf die „Erfahrung" einer Person ankomme, ob sie eine derartige Hütte errichten könne oder nicht. Er brachte dazu vor, dass üblicherweise bei Bewohnern im ländlichen Raum eher davon ausgegangen werden könne, dass eine solche Erfahrung bestehe, als bei Bewohnern im urbanen Umfeld. Dies begründete er damit, dass üblicherweise am Land so eine Erfahrung gesammelt werden könne, indem man zum Beispiel am Hof mitarbeite. Dort werde etwa auch von klein auf, mit acht Jahren, mit dem Traktor gefahren. Er geht weiters davon aus, dass eine Person im ländlichen Umfeld aufgrund ihrer dort gesammelten Erfahrung eher einschätzen könne, wie so eine Hütte zu errichten sei, dass sie etwa Wind standhalte und dass auch den Tieren nichts passiere. Hier sei dies auch der Fall, weil die Hütte bereits bestehe und bislang nichts passiert sei. Es sei „Erfahrungssache", die im ländlichen Bereich eher vorhanden sei als im urbanen Bereich, dass man sagen könne, „das hält oder bleibt bestehen". Der Privatsachverständige „traut sich auch wetten", dass nur ein ganz geringer Teil der Objekte in Österreich auf ihre Standfestigkeit berechnet worden seien. Für die Verankerung der Hütte seien auch keine fachtechnischen Kenntnisse erforderlich. Er sei sich auch deshalb „absolut sicher", dass man keine fachtechnischen Kenntnisse für die Errichtung dieser Hütte brauche, weil, wenn ein Fehler passiert wäre, hätte man diesen einfach durch eine andere Ausführung korrigiert. Der Privatsachverständige geht davon aus, dass für die Errichtung der Hütte, anders als der Amtssachverständige meine, somit kein Plan bzw. keine Planung für die Ausführung notwendig sei, sondern nur die „Erfahrung" einer Person, und dass sich die Maße durch die Größe der vorhandenen Materialien ergeben habe. Auch viele Salettl im ländlichen Raum seien seiner Ansicht nach wahrscheinlich ohne Plan errichtet worden. Er räumt aber ein, dass bei einem Salettl oder etwa bei einer hohen Mauer, eine etwaige Gefahr für Leib und Leben von Menschen zu berücksichtigen wäre. Er verweist weiters auf die vorgelegte Materialliste, wonach das Material entweder am elterlichen Bauernhof vorhanden gewesen oder zugekauft worden sei. In der Verhandlung führte er weiters aus, dass heutzutage

durchwegs nur mehr geschraubt statt genagelt werde. Das Schrauben funktioniere mit einem Akkuschrauber. Diese seien üblich, inzwischen billig, für jeden leicht anzuwenden und könnten auch von jedem Menschen in jedem Baumarkt gekauft werden. Die Argumente des Privatsachverständigen überzeugen das LVwG Oö. nicht, weil es für die Frage, ob fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind, nicht darauf ankommen kann, woher die Materialien und/oder das Werkzeug stammen. Vielmehr ist der Ansicht des bautechnischen Amtssachverständigen zu folgen, wenn dieser in seinem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar darlegt, dass es aus fachlicher Sicht nicht relevant sei, ob alle Bauteile vor Ort hergestellt worden seien oder, ob es sich dabei um den teilweisen Einsatz von Fertigteilen bzw. von Bauteilen handle, die in der Werkstätte vorgefertigt worden seien, weil jedenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Wind, Schnee, Bodenverhältnisse, etc.), den Voraussetzungen der mechanischen Festigkeit und der Standsicherheit zu entsprechen sei. Zudem ist in rechtlicher Hinsicht unerheblich, ob die Erfahrung zur Herstellung einer Hühnerhütte auf schulisch-theoretischem oder autodidaktisch-praktischem Wege erworben wurde (siehe Punkt IV.). Das LVwG Oö. überzeugen die Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen der in seinem Gutachten – anders als der Privatsachverständige - die Komplexität der gegenständlichen Baulichkeit berücksichtigt. Der Privatsachverständige stellt - wie dieser im Zuge der Verhandlung wiederholt ausgeführt hat - im Grunde auf die vorhandene jeweilige „Erfahrung" einer Person ab, die seiner Ansicht nach im ländlichen Raum üblicherweise eher vorhanden sei als im urbanen Umfeld, was aber in rechtlicher Hinsicht nicht relevant ist (siehe Punkt IV.) Der Amtssachverständige führt in seinem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar aus, dass die verwendeten Materialien jedenfalls eine Planung und Abstimmung der einzelnen Bauteile aufeinander erfordere, damit vor allem den Anforderungen der Festigkeit und Standsicherheit entsprochen werde und dass aufgrund der vorgefundenen Ausführung ein technisches Detailwissen (Konstruktion, Dachausführung, etc.) notwendig gewesen sei. Das LVwG Oö. folgt daher im Ergebnis den gutachterlichen Ausführungen des beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen, woraus sich ergibt, dass der hier gegenständliche Hühnerstall aus bautechnischer Sicht eine Bauweise aufweist, die fachtechnische Kenntnisse erfordert.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Vorweg ist festzuhalten, dass Voraussetzung eines baupolizeilichen Auftrages gemäß § 49 Abs. 1 bzw. Abs. 6 Oö. BauO 1994 ist, dass eine „bauliche Anlage" vorliegt. Für eine solche gilt nach § 40 Abs. 5 Oö. ROG 1994 auch die Bestimmung des § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994.

Der Begriff der „baulichen Anlage" wird in der Oberösterreichischen Bauordnung nicht näher definiert. Vor dem Hintergrund der für das gegenständliche Verfahren bindenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 2021 ist davon auszugehen, dass es für die Beurteilung des Vorliegens einer baulichen Anlage jedenfalls auf das Erfordernis fachtechnischer bzw. bautechnischer Kenntnisse ankommt, zumal die Entscheidung des LVwG Oö. im Ergebnis deshalb aufgehoben wurde, weil sich das LVwG Oö. für die Beurteilung des Vorliegens einer baulichen Anlage unter dem Gesichtspunkt des Erfordernisses bautechnischer Kenntnisse nicht ausreichend mit dem Privatsachverständigengutachten auseinandergesetzt hat. Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 29. September 2015, Ra 2015/05/0039, zur oberösterreichischen Rechtslage unter Hinweis auf seine bisherige Judikatur ausgeführt, dass unter einer „baulichen Anlage" eine Anlage zu verstehen ist, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht ist und die wegen ihrer Beschaffenheit geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren. Demnach ist der Begriff der „baulichen Anlage" nach Ansicht der erkennenden Richterin am ehesten mit der Legaldefinition des „Bauwerks" in § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013 vergleichbar. Dort wird ein „Bauwerk" definiert als eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. BauO 1994 gelten die Begriffsbestimmungen des Oö. BauTG 2013 auch für die Oö. BauO 1994.

Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters bereits ausgesprochen, dass zwischen dem Gutachten eines Amtssachverständigen und dem eines Privatsachverständigen kein verfahrensrechtlicher Wertunterschied besteht. Werden nicht nach Maßgabe des § 52 AVG Amtssachverständige oder von der Behörde bestellte sonstige Sachverständige herangezogen, sondern Gutachten anderer Sachverständiger („Privatgutachten") von einer Partei vorgelegt, so sind diese aber einer Überprüfung durch Sachverständige im Sinne des § 52 AVG zu unterziehen, wobei gegebenenfalls dann aber nicht noch ein (zusätzliches) Gutachten eines Sachverständigen im Sinne des § 52 AVG notwendig ist (vgl. etwa VwGH 18.2.2021, Ra 2021/05/0019 mHa 8.4.2014, 2011/05/0071, mwN). Das LVwG Oö. hat daher im fortgesetzten Verfahren einen bautechnischen Amtssachverständigen beigezogen.

Das LVwG Oö. folgt - wie unter Punkt III. dargelegt - den Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen. Für die Errichtung der gegenständlichen Hühnerhütte sind daher fachtechnische bzw. bautechnische Kenntnisse erforderlich. Dazu ist noch festzuhalten, dass den Ausführungen des Privatsachverständigen auch in rechtlicher Hinsicht nicht zu folgen ist, weil demnach unerheblich ist, ob die Erfahrung zur Herstellung einer Hühnerhütte auf schulisch-theoretischem oder autodidaktisch-praktischem Wege erworben wurde (vgl. sinngemäß VwGH 11.9.1986, 84/06/0151; 30.3.2005, 2003/06/0092,

wonach es bei der Frage des Erfordernisses bautechnischer Kenntnisse rechtlich nicht relevant ist, ob von der Landbevölkerung bestimmte Drainagierungen selbst vorgenommen werden). Dem Vorbringen in der Verhandlung, wonach die Argumente des Amtssachverständigen im Ergebnis bedeuten würden, dass eine „windschief gebaute" Hütte im Grünland bestehen bleiben könnte, weil eine solche nicht als bauliche Anlage zu qualifizieren wäre, genügt es zu entgegnen, dass es nicht entscheidend ist, ob bautechnische Kenntnisse angewendet wurden. Es kommt vielmehr darauf an, ob diese Kenntnisse für eine einwandfreie Errichtung notwendig gewesen wären (vgl. abermals VwGH 30.3.2005, 2003/06/0092). Aus dem Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen ergibt sich klar, dass die gegenständliche Hütte eine Bauweise aufweist, die fachtechnische Kenntnisse erfordert. Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten gerade nicht darauf abgestellt, dass der Sohn der Bf, der in einem früheren Beruf als Zimmermann tätig war, an der Errichtung des gegenständlichen Hühnerstalles – wie auch immer - beteiligt war. Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten vielmehr ausdrücklich angeführt, diesbezüglich lediglich die im Zuge des Ortsaugenscheines gemachten Angaben der Anwesenden im Zusammenhang mit der Errichtung des Hühnerstalles protokolliert zu haben, „ohne dadurch eine subjektive Ableitung der fachtechnischen Kenntnisse für die Errichtung der Hühnerhütte bzw. des Hühnerstalles zu begründen." Mit anderen Worten: Der bautechnische Amtssachverständige hat bei seinem Gutachten einen objektiven Maßstab angelegt. Soweit in der Verhandlung eine andere mögliche Bauweise (etwa Weglassen der Wanne, Dachdeckung aus Dachpappe) ins Treffen geführt wurde, ist festzuhalten, dass sich die Bf damit vom Verfahrensgegenstand entfernt.

Die gegenständliche Hütte stellt daher nach Ansicht der erkennenden Richterin eine bauliche Anlage dar, weil für ihre Errichtung fachtechnische bzw. bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, sie unzweifelhaft mit dem Boden fest in Verbindung steht und sie auch geeignet ist, öffentliche Interessen zu berühren, zumal sie im Grünland errichtet wurde und damit in Widerspruch zu § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994 steht (zur Widmung siehe sogleich; vgl. weiters VwGH 18.3.2013, 2012/05/0044). Die gegenständliche Hütte ist demnach auch unzweifelhaft als Bauwerk im Sinne der Legaldefinition gemäß § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013 zu qualifizieren.

Der Bf ist aber darin zuzustimmen, dass die gegenständliche Hütte bewilligungs- und anzeigefrei ist. Dies deshalb, weil es sich dabei - mangels Betretbarkeit durch Personen - um kein bewilligungspflichtiges Gebäude iSd § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 iVm § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 handelt. Im gegenständlichen Verfahren ist auch nicht hervorgekommen, dass die gegenständliche Hühnerhütte auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet ist, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören, weshalb im hier zu beurteilenden Einzelfall auch eine Bewilligungspflicht für „sonstige Bauwerke" nach § 24 Abs. 1 Z 2

Oö. BauO 1994 ausscheidet. Weiters ist für eine durch Personen nicht betretbare Hühnerhütte - wie die hier gegenständliche - in §§ 24 und 25 Oö. BauO 1994 kein Tatbestand normiert (siehe § 26 Oö. BauO 1994). Die erkennende Richterin verkennt auch nicht, dass die Bf, aus welchen Gründen auch immer, eine Bauanzeige eingebracht hat. Dies führt hier aber schon deshalb zu keinem anderen Ergebnis, weil die Einbringung einer Bauanzeige jedenfalls nicht dazu führt, dass ein anzeigefreies Bauvorhaben zu einem anzeigepflichtigen Bauvorhaben wird (vgl. VwGH 30.1.2014, 2013/05/0185).

Mit der vorgebrachten Bewilligungs- bzw. Anzeigefreiheit ist jedoch für die Bf nichts gewonnen, weil auch bewilligungs- und anzeigefreie bauliche Anlagen den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen (siehe § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994).

Für das verfahrensgegenständliche Grundstück gilt derzeit, so wie bereits zum Zeitpunkt der Errichtung der gegenständlichen Hütte, die Flächenwidmung „Grünland". Gemäß § 30 Abs. 5 erster Satz ROG 1994 (in der Fassung vor der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 125/2020, siehe Art. V Abs. 8) dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). Unter der bestimmungsgemäßen Nutzung im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 kommt im Beschwerdefall nur eine Nutzung für die Land- bzw. Forstwirtschaft in Frage, weil das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht gesondert im Sinne des § 30 Abs. 2 bis 4 Oö. ROG 1994 gewidmet ist. Die Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft, weshalb es hier schon an der Grundvoraussetzung für allenfalls zulässige Baulichkeiten im Grünland fehlt. Daran ändert im Übrigen auch die aktenkundige befristete Verpachtung des gegenständlichen Grundstückes an einen Nachbarn, der eine Landwirtschaft führt, nichts, weil in diesem Fall die auf dem Grundstück der Bf erfolgte Hühnerhaltung für die Landwirtschaft des benachbarten Landwirten notwendig sein müsste, was aber nicht einmal von der Bf behauptet wird. Vielmehr soll die Hühnerhaltung nach den eigenen Angaben der Bf (siehe etwa das Schreiben der Bf vom 5.4.2020 im vorgelegten Behördenakt) gerade dem Eigenbedarf der Bf dienen. Die gegenständliche Hütte widerspricht daher der Flächenwidmung „Grünland". Der Vollständigkeit halber wird dazu noch bemerkt, dass auch die Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021 diesbezüglich zu keinem anderen Ergebnis führt, weil damit die hier relevante Bestimmung des § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994 nicht wesentlich geändert wurde. Es wurde dort lediglich der Klammerausdruck „(Abs. 2 bis 4)" gestrichen.

Nach dem Gesagten ist der gegenständliche Beseitigungsauftrag im Ergebnis nicht auf die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994, sondern auf die Bestimmung des § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 zu stützen, weil Abs. 6 leg. cit. auf bewilligungs- und anzeigefreie bauliche Anlagen anzuwenden ist (vgl. etwa abermals VwGH 30.1.2014, 2013/05/0185 sowie 15.5.2014, 2012/05/0089).

Anders als bei einer Hühnerhaltung im Freien auf Grundstücken mit der Flächenwidmung „Bauland - Wohngebiet" (siehe dazu LVwG Oö. vom 29.1.2018, LVwG-151397/6/DM/JK unter Bezugnahme auf § 45 Abs. 2 und 3 Oö. BauTG 2013), besteht nach Ansicht der erkennenden Richterin aber keine bau- oder raumordnungsrechtliche Bestimmung, nach der eine Hühnerhaltung im Freien auf Grundstücken mit der Flächenwidmung „Grünland" zu untersagen wäre. Der 2. Spruchpunkt der Beschwerdevorentscheidung wird vom LVwG Oö. daher nicht aufrechterhalten, weil dieser im Ergebnis eine Untersagung der Hühnerhaltung im Freien bedeuten würde. Die belangte Behörde hat im Rahmen der ersten mündlichen Verhandlung des LVwG Oö. auch selbst eingeräumt, dass sich ihre Zuständigkeit als Baubehörde im gegenständlichen Fall auf die Hühnerhütte beschränkt.

Bemerkt wird noch, dass die Vorschreibung von Auflagen nicht erforderlich ist. Es ergibt sich bereits aus dem klar formulierten Spruch dieser Entscheidung, dass die verfahrensgegenständliche Hühnerhütte zur Gänze zu beseitigen ist. Abfallrechtliche Vorschreibungen würden hier den Kompetenzbereich der Baubehörde und folglich auch des LVwG Oö. überschreiten.

Die Erfüllungsfrist wird vom LVwG Oö. neu festgelegt um klarzustellen, dass diese erst mit Zustellung dieser Entscheidung des LVwG Oö. an die Bf zu laufen beginnt.

Zu II.:

Für den vom bautechnischen Amtssachverständigen am 2. Juni 2021 durchgeführten Ortsaugenschein sind der Bf 20,40 Euro an Kommissionsgebühren vorzuschreiben (siehe § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013: 20,40 Euro pro Amtsorgan, pro angefangener halber Stunde), weil der Beseitigungsauftrag für die gegenständliche Hütte im Ergebnis bestätigt wurde und der Ortsaugenschein der Befundung der Hütte diente.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur, insbesondere die für den gegenständlichen Beschwerdefall bindende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 2021, Ra 2020/05/0197).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Dr. Gubesch